

**Beschlussvorschläge**  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
vom 30.03.2012

**für die 94. ordentliche Hauptversammlung  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
Freitag, 11. Mai 2012 um 10.00 Uhr  
Stadtforum 1, 6020 Innsbruck**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2011

*Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.*

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter [http://www.btv.at/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung-id1791.html](http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung-id1791.html) eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2011.

*Das Geschäftsjahr 2011 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 7.532.751,56.*

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 21.05.2012 eine Dividende von EUR 0,30 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 25.000.000 Aktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 7.500.000,-, und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“*

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“*

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“*

5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012 und die folgenden Geschäftsjahre

*Der Aufsichtsrat hat mehrere Ausschüsse eingerichtet, in denen insbesondere Schwerpunkte seiner Tätigkeit vor Behandlung im Gesamtaufichtsrat intensiv diskutiert und Empfehlungen für den Aufsichtsrat erarbeitet werden. Der zusätzliche Aufwand, der den Ausschussmitgliedern durch Vorbereitung und Teilnahme an den Ausschusssitzungen entsteht, wird im bestehenden, im Vorjahr mit Wirkung für die folgenden Geschäftsjahre gefassten Hauptversammlungsbeschluss über die Vergütung des Aufsichtsrates nicht berücksichtigt.*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die in Ausschüssen tätig sind, diesen zusätzlichen Aufwand mit einem Gesamtbetrag pro Jahr zu honorieren und dafür folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2012 erhalten jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrates angehörten, für ihre diesbezügliche Tätigkeit folgende zusätzliche Vergütung:

Kreditausschuss	EUR 4.000,--
Prüfungsausschuss	EUR 4.000,--
Arbeitsausschuss	EUR 2.000,--
Vergütungsausschuss	EUR 1.000,--
Nominierungsausschuss	EUR 1.000,--

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“

## 6. Wahlen in den Aufsichtsrat

### a) Erhöhung der Gesamtanzahl der Kapitalvertreter

„Der Aufsichtsrat schlägt zunächst vor, entsprechend seinem Antrag im Sinne des § 87 Abs 1 AktG die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates zu erhöhen, und zwar von bisher 10 auf 12 Kapitalvertreter.“

### b) Neu- und Wiederwahlen

„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören bisher zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest zwei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.“

In der Reihenfolge der Amtsdauer, durch Ablauf des Mandates, scheiden in diesem Jahr Herr Dr. Dietrich Karner, Herr Dir. Karl Samstag sowie Herr Dr. Franz Gasselsberger, MBA aus dem Aufsichtsrat aus. Alle drei Mitglieder stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor Herrn Dr. Dietrich Karner, Herrn Dir. Karl Samstag und Herrn Dr. Franz Gasselsberger, MBA sowie - im Hinblick auf die vorstehend vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl - neu Herrn Hanno Ulmer, Finanzvorstand der Doppelmayr Holding AG, und Herrn Franz Haslberger, Eigentümer der Fixit-Gruppe, jeweils auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.“

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist.

## 7. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2013

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2013 die KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung der Geschäftsbearbeitung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

## 8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

a) Ermächtigung des Vorstandes bis zum 11. November 2014 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG (zum Zweck des Wertpapierhandels)

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 11. November 2014.“*

## 9. Beschlussfassung über die Erteilung der Ermächtigung gemäß § 169 AktG für ein genehmigtes Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:*

a.) *Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 7.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.750.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*

b.) *die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

### § 4

*Das Grundkapital beträgt EUR 50.000.000,-- und ist eingeteilt in*

*a) 22.500.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und*

*b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu € 7.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.750.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*